

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An den  
Deutschen Olympischen Sportbund  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main

An die  
InitiativeTeamsport Deutschland  
Behrensstraße 24  
10117 Berlin

Nachrichtlich

An die  
Basketball Bundesliga GmbH  
Beethovenstraße 5-13  
50674 Köln

An die  
Deutsche Eishockey Liga GmbH & Co KG  
Bussardweg 18  
41468 Neuss

An die  
Handball Bundesliga GmbH  
Edmund-Rumpler-Straße 4  
51149 Köln

**Dr. Markus Kerber**

Staatssekretär

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11156  
Fax +49 30 18 681-55025  
STK@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Az.:SP 1 – 42000/14#11

Berlin, 28. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ihrem Gespräch mit Herrn Bundesinnenminister Seehofer am 17. Juli 2020 hat das BMI Ihr gemeinsames Schreiben vom 17. August sowie mehrere Schreiben des DOSB, zuletzt vom 22. September, erreicht, in dem Sie die aus Ihrer Sicht wünschenswerten Änderungen der Bedingungen für die Coronahilfen Profisport formuliert haben.

Zunächst freut es mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. September 2020 die Erweiterung des Kreises der Antragsteller beschlossen hat. Danach sind ab sofort auch Vereine und Unternehmen mit mindestens einer Mannschaft in einer 3. Liga im Bereich der olympischen, nicht olympischen und paralympischen Sportarten sowie Verbände grundsätzlich antragsberechtigt. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die anliegende geänderte und inzwischen veröffentlichte „Coronahilfen Profisport“-Richtlinie.

Zu Ihren Vorschlägen und Bitten kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Verhältnis anderer staatlicher Hilfsprogramme zu den Coronahilfen Profisport (Ziffer 3.2 Abs. 3, Ziffer 6 Coronahilfen Profisport)

Zu der Frage der Berücksichtigung anderer Kleinbeihilfen hat sich der für die Coronahilfen Profisport maßgebliche beihilferechtliche Rahmen zwischenzeitlich geändert. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der nunmehr geltenden Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind folgende Arten von Kleinbeihilfen bei der Prüfung der maximalen Fördergrenze von 800.000 Euro zu berücksichtigen:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen;
- b) Beihilfen in Form von Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen;
- c) Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen;
- d) Beihilfen in Form von Darlehen;
- e) Beihilfen in Form von mezzaninen Finanzierungen;
- f) Beihilfen in Form von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien;
- g) Beihilfen in Form von Eigenkapital.

Diese europarechtliche Vorgabe ist zwingend, um eine rechtssichere Gewährung der Coronahilfen Profisport zu ermöglichen.

Damit ist das Verhältnis der Coronahilfen Profisport zu anderen Hilfsleistungen stets eine Frage des Einzelfalls, lässt sich aber abstrakt in die Kategorien „Anrechnung“ und „Kumulierung“ differenzieren.

Anrechnung meint, Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen mindern den Betrag der Coronahilfen Profisport. Die Anrechnung setzt voraus, dass eine Kongruenz von Förderzweck und Förderzeitraum besteht. Die Kumulation meint, die Zulässigkeit des Nebeneinanders mehrerer Hilfen sowie die Auswirkung auf die Fördergrenzen.

2. „Sportspezifische“ Auslegung des Merkmals „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Ziffer 3.1 Abs. 4 Satz 1 Coronahilfen Profisport)

Ein „sportspezifisches“ Verständnis des Merkmals „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht möglich. In § 2 Abs. 6 Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wird das Kriterium als Negativ-Voraussetzung für die Förderung eingeführt und die Legaldefinition in Anlage I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Bezug genommen.

Ein „sportspezifisches“ Verständnis ist mit dieser Rechtslage unvereinbar. Ich möchte Sie aber auf zwei Ausnahmen in Ziffer 3.1 Abs. 4 Coronahilfen Profisport aufmerksam machen: Zunächst gilt die Regelung grundsätzlich nicht für kleine und Kleinst-Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; darüber hinaus greift die Regelung dann nicht ein, wenn sich der Antragsteller zwar am 31. Dezember 2019 vorübergehend in Schwierigkeiten befand, danach diesen Status vor der Antragstellung jedoch wieder verloren hat.

3. Überobligatorische Reduktion von Zuschauern (Selbstverpflichtung der Vereine)

Wie sich eine vereinsinterne Reduktion der Zuschauerzahlen über die Vorgaben der Länder hinaus auf die Coronahilfen Profisport auswirkt, ist eine Frage des Einzelfalls. Allerdings können nach dem EU-Beihilferecht nur solche Ticketeinnahmeausfälle Gegenstand einer Kompensation werden, die unmittelbar auf dem Ausbruch von COVID-19 beruhen. Eine darüberhinausgehende Reduktion der Zuschauerzahlen und die damit einhergehenden Ticketeinnahmeverluste aus anderen als COVID-19 immanenten Gründen können dagegen nicht berücksichtigt werden.

4. Gewinn und Verlust sowie diesbezügliche Nachweise für 2020 (Ziffer 3.1 Abs. 5 Satz 3, Ziffer 5.2 Abs. 4 Buchstabe h), Ziffer 5.4 Abs. 2 Buchstabe c „Coronahilfen Profisport“)

Die Regelungen sind teilweise überarbeitet worden: Nunmehr können bei einem vom Kalenderjahr 2020 abweichenden Wirtschaftsjahr die Gewinne auch durch eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2020 nachgewiesen werden.

Eine Streichung der in Ziff. 3.1 Abs. 5 enthaltenen Fördervoraussetzung, dass keine Gewinne im Jahr 2020 angefallen sein dürfen, widerspräche dagegen der Vorgabe des Haushaltsgesetzgebers. Nach dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2020 ist es beim „(semi-)professionellen Spitzensport zu tiefgreifenden Veränderungen und z.T. zu existenzbedrohenden Situationen“ gekommen, zudem sind „die genannten Vereine und Unternehmen Corona-bedingt, unverschuldet in eine wirtschaftliche Notsituation“ geraten und es drohen zahlreiche Insolvenzen und damit das Aussterben einer über Jahrzehnte gewachsenen Sport- und Vereinskultur in Deutschland“. Der Haushaltsausschuss hat damit nur Hilfen für Vereine, Unternehmen und zukünftig auch Verbände in einer wirtschaftlichen Notsituation vorgesehen. An diese Beschränkung ist die den Beschluss des Haushaltsausschusses umsetzende Bundesregierung gebunden.

5. Gesamtverein vs. Bundesligamannschaft (Ziff. 4 Abs.1 Coronahilfen Profisport)

Der Haushaltsausschuss hat das Antragsrecht in seinen Beschlüssen vom 1. Juli und 9. September 2020 allein den Sportvereinen, Unternehmen und Verbänden als Rechtsträgern und nicht ihre Untergliederungen eingeräumt. Demnach ist allein auf den jeweiligen Rechtsträger abzustellen. An diese Vorgaben ist die Bundesregierung bei der Umsetzung in den Coronahilfen Profisport gebunden.

6. Gewinnermittlung (Ziffer 3.1 Abs. 5 Satz 3, Ziffer 5.2 Abs. 4 Buchstabe h, Ziffer 5.4 Abs. 2 Buchstabe c Coronahilfen Profisport)

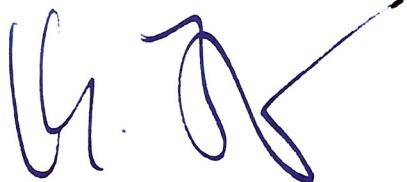
Aus dem Sinn und Zweck der Regelungen in Ziffer 3.1 Abs. 5 Satz 3, Ziffer 5.2 Abs. 4 Buchstabe h, Ziffer 5.4 Abs. 2 Buchstabe c Coronahilfen Profisport folgt, dass auch eine Einnahmen-Überschussrechnung der Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges zugrunde gelegt werden kann. Ein klarstellender Hinweis erfolgt in den Antworten auf häufig gestellte Fragen.

7. Aufsteiger:

Die Festlegung eines „Pauschalbetrages“ an Aufsteiger kann nicht gewährt werden: Der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses vom 1. Juli 2020 sieht vor, dass die „Zuschüsse an die betroffenen Organisationen an der Höhe der vorangegangenen Tockteinnahmen im April bis Dezember 2019 auszurichten“ sind.

Zu Ihrer Unterrichtung übersende ich die neue „Coronahilfen Profisport“-Richtlinie sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. J." followed by a surname.